V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10801 – INFRAFIBRE / DG FIBRE / DGN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 281/05)

1. Am 18. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]). bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Infrafibre Sàrl („Infrafibre“, Luxemburg), letztlich kontrolliert von der Deutschen Bank AG (Deutschland);

— DG Fibre Holding Limited („DG Fibre“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Sun Life Financial Inc. (Kanada);

— Deutsche GigaNetz GmbH („DGN“, Deutschland), kontrolliert von der DG Fibre (Vereinigtes Königreich).

Infrafibre und DG Fibre werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das DGN übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Infrafibre ist eine Portfoliogesellschaft eines europäischen Infrastrukturfonds, der von Tochtergesellschaften der DWS Group GmbH & Co KGaA („DWS-Gruppe“, Deutschland) verwaltet wird. Die DWS-Gruppe, die letztlich von der Deutschen Bank AG kontrolliert wird, ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einem breiten Anlageportfolio, das Investitionen in Infrastrukturanlagen in Europa umfasst. Die Deutsche Bank AG (Deutschland) ist ein weltweit tätiger Anbieter von Finanzdienstleistungen.

— Die DG Fibre ist eine Holdinggesellschaft im Eigentum eines Infrastrukturfonds, der von InfraRed Capital Partners Limited (UK) (im Folgenden „IRCP“) verwaltet wird. IRCP ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter, der letztlich von Sun Life Financial Inc („Sun Life“, Kanada) kontrolliert wird. Sun Life ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das Einzel- und Firmenkunden Versicherungs-, Vermögens- und Vermögensverwaltungslösungen anbietet.

— DGN ist ein vollständig integrierter FTTH-Telekommunikationsanbieter für Privat-, Geschäfts- und Betreiberkunden in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10801 – INFRAFRIBRE / DG FIBRE / DGN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.